



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Umgestaltung der Generalkommissionen : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

dem Wege zwischen Newyork und Rotterdam ein Siebentel Pfennig für den Tonnenkilometer gegeben wurde. Die Zahlen schwanken also zwischen 1 und 45.

Wie sehr der Wasserweg dem Landweg überlegen ist, geht daraus hervor, daß das rumänische Getreide nicht über die verhältnismäßig billigen Bahnen Ungarns und Österreichs nach Württemberg oder nach der Schweiz geht, sondern über den Seeweg durch das Schwarze und das Mittelländische Meer nach dem Rhein und nach Hamburg, und daß von der Westküste Nordamerikas das Korn nicht über die pazifischen Eisenbahnen, sondern durch die Magelhaenstraße nach dem Osten geht.

(Schluß folgt)



Zur Umgestaltung der Generalkommissionen

(Schluß)

Denn die Notwendigkeit der Umgestaltung auch damit begründet worden ist, daß die Mitglieder der Generalkommissionen nicht genug Arbeit hätten, so kann dem im allgemeinen vielleicht nicht Unrecht gegeben werden, obgleich sie bei den einzelnen Generalkommissionen sehr verschieden in Anspruch genommen werden. Auch wir meinen, daß diese Arbeitskräfte weit mehr ausgenutzt werden könnten, als es gegenwärtig geschieht. Als Mittel hierzu dürfte aber nicht eine Verminderung der Mitgliederanzahl, sondern eine Verstärkung der Selbständigkeit der Spezialkommissionen und eine Überweisung neuer Aufgaben bei Verleihung einer eignen Initiative an die Generalkommissionen in Betracht kommen. Was den ersten Punkt anbetrifft, so könnte unzweifelhaft eine nicht geringe Anzahl von Arbeiten, die jetzt durch die Generalkommissionen ausgeführt werden müssen, den Spezialkommissionen zur Erledigung überwiesen werden, so z. B. die Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen, die Verwendungsregulierung, die Bestellung eines Vertreters für die aus einem Auseinanderetzungsverfahren herrührenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten, der Erlass von Planurteilen in erster Instanz und dergleichen mehr. Voraussetzung wäre dabei allerdings, daß die Spezialkommission entsprechend umgestaltet würde; denn solche Sachen der alleinigen Bearbeitung und Entscheidung junger und unerfahrener Assessoren oder gar Ökonomekommissare zu überlassen, dürfte allerdings nicht angehn. Wieviel Zeit und Schreiberei wird aber jetzt unnütz dadurch verschwendet, daß der Spezialkommissar wegen der kleinsten Kleinigkeiten immer wieder ellenlange Berichte erstatten und die Entscheidung der Generalkommission einholen muß; würde der Spezialkommission eine eigne Entscheidungsbefugnis beigelegt, wie das die Resolution auch im dritten Teil will, so würde ebenso ihre Arbeit wie die der Generalkommission vermindert werden.

Grenzboten I 1902

Was das andre Mittel betrifft, so hängt die Arbeit der Generalkommission jetzt insofern oft vom Zufall ab, als sie immer nur auf Antrag thätig wird; sie ist gar nicht in der Lage, in Zeiten, wo die ihr aus der Erledigung von Anträgen entstehende Arbeit geringer ist, an andre Geschäfte heranzugehn und dadurch ihre Zeit auszunutzen. Nebenbei möge hier übrigens erwähnt werden, daß wohl bei keiner andern Behörde eine solche Vergeudung von Arbeitskraft stattfindet, wie bei der Generalkommission. Infolge des bei ihr herrschenden Kollegialsystems müssen sämtliche Sachen im Kollegium vorgetragen werden. Während aber z. B. das Reichsgericht in der Besetzung von sieben Mitgliedern, das Oberverwaltungsgericht in einer von fünf Mitgliedern entscheidet, müssen an allen Sitzungen und Entscheidungen der Generalkommission alle, d. h. also oft zehn bis zwölf Mitglieder teilnehmen! Auch durch ein längeres Verbleiben der Spezialkommissare in ihren Stellungen wird eine Verminderung der Generalkommissionsmitglieder wohl nicht möglich werden. Denn, wenn auch ältere Kommissare nicht so sehr der Leitung und Beaufsichtigung bedürfen als jüngere und dem Departementsrat weniger Arbeit verursachen, so bleiben sie trotzdem nur Organe der Generalkommission und von ihren Weisungen abhängig. Eine dauernde und wirksame Entlastung der Generalkommissionen, sodaß sie für andre Aufgaben frei werden, oder eine Verminderung ihrer Mitgliederzahl kann aber nur von den angegebenen Mitteln erwartet werden.

Mit besondrer Lebhaftigkeit sind Angriffe gegen die beabsichtigte Umgestaltung des Spezialkommissars in eine Spezialkommission, insbesondere gegen die Stellung, die dem Landmesser dabei zugebracht sein soll, erhoben worden. Man will dem Landmesser den entscheidenden Einfluß in der Spezialkommission sichern und hofft, „daß die schon instruktionell oder thatsächlich bestehenden Verhältnisse, wonach ein mehr oder weniger kollegiales Zusammenwirken von Kommissar, Oberlandmesser und Sachlandmesser in allen wichtigen Fragen stattfindet, die gesetzliche Sanktionierung mit der Zeit erhalten werde.“ In der Kommission hatte man den Antrag, technische Beamte (Kulturtechniker, Landmesser usw.) zu Mitgliedern der Spezialkommission zu bestellen, mit der Begründung abgelehnt, daß diese, wenn es sich etwa um die Frage des Vorsizes in der Spezialkommission handeln sollte, die nötigen juristischen Fachkenntnisse nicht haben, und soweit es sich um die Frage einer gleichberechtigten Mitgliedschaft innerhalb der Kommissionen handeln sollte, ihnen die nötige Unbefangenheit in allen den Fällen abgehn würde, wo ihnen die technische Planausarbeitung obgelegen hat. Nach der schließlichen Resolution sollen deshalb nur Laien den Kommissaren zur Seite gesetzt werden.

Die gegen diesen Vorschlag gerichteten Angriffe beruhen zum Teil auf unrichtigen Voraussetzungen. So ist es zunächst eine unrichtige Behauptung, daß ein kollegiales — auch nicht ein „mehr oder minder“ kollegiales — Zusammenwirken von Kommissar, Oberlandmesser und Sachlandmesser stattfindet. Der Oberlandmesser hat gesetzlich keine andre Stellung als der Landmesser, und für diesen sind immer noch die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juni 1817 maßgebend, wonach er in der Leitung der Geschäfte unter der Aufsicht des Kommissars steht. Dieses gesetzliche Verhältnis kann auch instruktionell nicht

geändert werden, und sollte es sich thatsächlich an einzelnen Stellen anders gestaltet haben, so würde es immer noch verfehlt sein, das Verhältnis als „kollegialisches“ zu bezeichnen. Hier ist wohl der Vater des Gedankens gewesen. Wenn weiter Zweifel darüber geäußert worden sind, ob sich die Mitglieder der Spezialkommission die zur Prüfung eines Planprojekts nötigen Ortskenntnisse würden verschaffen können, so übersieht man dabei erstens, daß diese Prüfung ja jetzt durch die Generalkommission und zwar mit gutem Erfolg vorgenommen wird, obgleich dieser — meist weit entfernten — Behörde doch erst recht die örtliche Information fehlt. Sodann aber sollen ja die Mitglieder der Spezialkommission schon bei der Bonitierung, bei der Projektierung des Wege- und Grabenetzes und andern vorbereitenden Arbeiten thätig sein. Sollten sie denn da nicht genug Ortskenntnis erwerben, daß sie ein Planprojekt vorläufig beurteilen könnten? Und wenn ihnen bei einer Durchsicht der Karten und Register Bedenken entstehen, warum sollen sie nicht an Ort und Stelle gehn und diese aufklären? Endlich steht ihnen ja auch immer der Landmesser zur Verfügung, der sie über alle zweifelhaften Punkte aufklären muß. Übrigens kommt es dabei noch gar nicht auf eine eingehende Prüfung an; es kann vielmehr erst abgewartet werden, was die Beteiligten selbst bei der Planvorlegung sagen werden.

Wenn ferner gesagt worden ist, nur unter entscheidender Mitwirkung eines Landmessers könne eine sogenannte generelle Plandisposition aufgestellt werden, so trifft auch das nicht zu. Diese „generelle Plandisposition“ besteht darin, daß vor dem Beginn der Ausarbeitung eines Auseinandersetzungsplans die Grundzüge, nach dem seine Ausarbeitung geschehn soll, bestimmt werden. Es wird darin z. B. bestimmt, ob eine starke Zusammenlegung geschehn soll, oder ob mehr Pläne gegeben werden müssen, ob Grundstücke eines bestimmten Feldabschnitts wegen ihrer eigentümlichen Bodenbeschaffenheit oder wegen besondrer Gefährdung durch Naturereignisse gegen andre umgetauscht werden können oder möglichst den seitherigen Eigentümern zu lassen sind, welche Feldlagen mehr für große und welche mehr für kleine Pläne geeignet sind und dergleichen mehr. Daß nun die Spezialkommission nicht imstande sein sollte, auch ohne Mitwirkung eines Landmessers in dieser Beziehung maßgebende Anordnungen zu treffen, ist doch eine durch nichts gerechtfertigte und nur von dem einseitigen Standpunkt des Technikers aus erklärliche Behauptung.

Einen Auseinandersetzungsplan aufzustellen ist eine äußerst schwierige Arbeit. Es handelt sich bei ihm darum, jedem Beteiligten an Stelle seiner meist zerstreut und oft in unwirtschaftlichen Formen liegenden vielen alten Parzellen möglichst wenig neue günstig gestaltete, trotzdem aber dem alten Besitz nach Bodenbeschaffenheit, Entfernung und sonstigen, den Wert beeinflussenden Eigenschaften entsprechende Abfindungspläne wieder zu geben. Hat man nun für den einen Beteiligten glücklich eine solche Abfindung gefunden, so stellt sich bei dem nächsten vielleicht heraus, daß es nicht möglich ist, diesem die seiner Forderung entsprechenden Ländereien zuzuteilen, wenn nicht der vorige wieder geändert wird. Das selbe Spiel wiederholt sich vielleicht bei den folgenden Beteiligten; es muß also immer wieder geändert und versucht werden, wie sich eins am besten ins

andre fügt, damit nur nicht der eine bevorteilt, der andre benachteiligt wird. Die Ausarbeitung eines solchen Planprojekts liegt zum größten Teil in der Hand des Landmessers. Unmöglich kann man da doch annehmen, daß der Landmesser den Beteiligten unbefangen gegenüberstehn werde, wenn sie bei der Vorlegung des Projekts dagegen Einwendungen erheben. Er wird nur zu leicht versucht sein, sie als „oberflächliche Einwendungen mißvergnügter Interessenten“ anzusehen und sich in der Überzeugung von der Güte seiner Arbeit verpflichtet fühlen, diesen „Dauerulanten“ gegenüber seinen Plan zu verteidigen.

Und gar Abänderungen seines Werks vorzuschlagen, wird ihm besonders schwer fallen, weil er dadurch ja sein ganzes stolzes, so mühsam errichtetes Gebäude ins Wanken bringen könnte! Wir halten es schon jetzt für einen Fehler, daß, wenn Planbeschwerden durch richterliche Entscheidung zurückgewiesen worden sind, nicht wenigstens für die höhere Instanz die Zuziehung eines andern Landmessers gesetzlich vorgeschrieben ist, denn dieser würde doch die erhobnen Beschwerden mit ganz andrer Unbefangenheit beurteilen und dem Kommissar ein zuverlässigerer Berater sein, als der Landmesser der ersten Instanz, der sie schon in dieser nach allen Richtungen geprüft und sein Urteil festgelegt haben muß. Wie würde sich die Sache aber erst gestalten, wenn der Landmesser in erster Instanz sogar über die gegen seine Arbeit geltend gemachten Bedenken mit vollem Stimmrecht zu entscheiden hätte, und also nicht einmal, wie jetzt, wenigstens noch mit einer Nachprüfung durch die entscheidende Instanz zu rechnen brauchte. Ganz anders gestaltet sich doch die Sache, wenn eine aus Kommissar und zwei dem praktischen Leben angehörenden Laien zusammengesetzte Kommission, von deren Mitgliedern wenigstens die beiden letzten das Planprojekt bis dahin nicht in seinen Einzelheiten zu beantworten hatten, über erhobne Einwendungen entscheidet. Sie kann und wird dem Verfasser des Projekts ausreichende Gelegenheit geben, die Gründe, die ihn zu der angefochtne Plangestaltung bestimmt haben, vorzubringen; sie wird aber auch den Beschwerdeführer hören und dann — wenn nötig nach einer Prüfung am Ort — Gründe und Gegengründe gegeneinander abwägen. Die Gefahr einer vorgefaßten Meinung ist dabei wenig wahrscheinlich, denn die Kommission steht nicht wie der Landmesser in, sondern über dem Planprojekt.

Auch der häufiger gehörte Grund, eine derartig zusammengesetzte Kommission werde nicht imstande sein, selbst anzugeben, wie ein Beteiligter abzufinden sei, wenn sie das vom Kommissar und Landmesser aufgestellte Projekt mißbillige, ist verfehlt. Das ist überhaupt nicht Aufgabe der Kommission, sondern die der genannten Berufsbeamten, die Kommission hat nur zu prüfen, ob das ihr vorgelegte Projekt den gesetzlichen und den wirtschaftlichen Anforderungen entspricht oder nicht und in welchen Punkten nicht. Sollten jene Beamten trotzdem bei der Richtigkeit ihres Projekts verharren und erklären, zur Aufstellung eines andern außer stande zu sein, so wäre das nur ein Zeichen ihrer Unfähigkeit, die zu ihrer Ersetzung durch geeigneter Kräfte führen müßte.

Sprechen die angeführten Gründe schon mit Entschiedenheit dagegen, den Landmesser zum Mitglied der Spezialkommission in allen den Sachen zu machen, in denen Landmesserarbeiten vorkommen, so ist vollends nicht zu sehen,

aus welchem Grunde er zu einer Mitwirkung an allen den zahlreichen übrigen Geschäften berufen sein sollte, die der Spezialkommission schon jetzt obliegen, und die den neuen Spezialkommissionen — hoffentlich! — in Zukunft noch werden überwiesen werden. Nachdem allerdings noch vor nicht langer Zeit in einem von einem Landmesser herrührenden Artikel die Befähigung der Landmesser zur Wahrnehmung der Geschäfte des Grundbuchrichters für den Fall behauptet worden ist, daß die von ihm vorgeschlagene Vereinigung des Kataster- und des Grundbuchamts mit der Spezialkommission durchgeführt würde, wäre es freilich nicht zu verwundern, wenn die Meinung vertreten würde, daß die Landmesser auch für andre Angelegenheiten hervorragende Fähigkeiten hätten; „die fachgemäße Ausbildung der Techniker, heißt es, kann doch nicht bestritten werden, höchstens kann eine Vertiefung ihrer Kenntnisse durch Verlängerung der Studienzzeit gefordert werden.“ Da wird es wohl nicht lange dauern, bis wir auch die Vermessungs-Räte, Assessoren und Referendarien haben. Für die Ausführung der eigentlichen Vermessungsarbeiten muß man dann eben — seine Leute haben!

Auf weitere Einzelheiten der zu unsrer Kenntnis gekommenen Kritiken einzugehen, dürfte nach dem Vorgebrachten nicht nötig sein; es würde das auch Sachausführungen verlangen, die für weitere Kreise kein Interesse haben. Es mögen dafür lieber noch einige allgemeine Bemerkungen erlaubt sein.

Daß im Abgeordnetenhanse und in seiner Kommission die Meinungen über die Umgestaltung der Generalkommissionen so sehr auseinandergingen, und auch die seitherigen Beratungen nur verhältnismäßig wenig zu einer Klärung beigetragen haben, ist zum größten Teil auf das Fehlen eines bestimmten Programms darüber zurückzuführen, wozu denn eigentlich die umgestalteten Behörden berufen sein sollen. Schon daß man die alten Aufgaben der Generalkommissionen von den neuen unterschieden hat, giebt zu denken; das meiste Bedenken müssen aber die neuen Aufgaben erregen, die man — noch gar nicht kennt! Zwar ist immer wieder davon die Rede gewesen, daß den Generalkommissionen andre Geschäfte überwiesen werden sollten, aber worin die bestehn, hat niemand genauer angegeben. Die Andeutungen, die darüber gefallen sind, sind doch einstweilen nichts als fromme Wünsche. Das Wasserwesen, das Ansiedlungswesen, das Fideikommißwesen sind genannt worden. Ja, werden denn diese Angelegenheiten den Behörden, die jetzt damit befaßt sind, abgenommen werden können, ohne daß diese Behörden und die Sachen darunter leiden? Werden zudem nicht auch noch ganz andre Angelegenheiten den neuen Behörden überwiesen werden müssen? Schon im Jahre 1879 hat der damalige Landwirtschaftsminister Friedenthal als seinen Plan bezeichnet, für jede Provinz eine Landeskulturbehörde zu schaffen, die zusammengesetzt werden sollte aus den Generalkommissionen, den Domänen- und Forstbehörden, ferner aus den Behörden, die das Meliorationswesen zu verwalten und die Kulturtechnik zu fördern haben. „Eine solche Behörde unter der Oberleitung des Oberpräsidenten, mit einem Senat von richterlicher Unabhängigkeit für die Bearbeitung gewisser Geschäfte, und rücksichtlich anderer Funktionen angewiesen auf eine gemeinschaftliche Thätigkeit mit der Selbstverwaltung werde auf dem

Gebiet der Landeskultur eine außerordentlich nützliche Tätigkeit entfalten können, und es werde wohl der Erwägung wert sein, ob nicht auch wesentliche Teile der jetzt zum Ressort der öffentlichen Arbeiten gehörenden Wasser- und Stromangelegenheiten auch dieser Behörde zu übertragen sein würden.“ Mit Recht ist darum jetzt betont worden, daß zunächst die neuen Aufgaben festgestellt werden müssen. Es ist zwar sehr wahrscheinlich, daß hierbei eine große Menge Schwierigkeiten entstehen wird, an die man zur Zeit vielleicht noch nicht einmal denkt. Trotzdem kann eine gründliche Erörterung dieses Punktes nicht entbehrt werden. Soll jetzt etwas Brauchbares geschaffen werden, so muß die ganze Angelegenheit aus einem Gusse kommen, und es müssen die materiellen Vorschriften zugleich mit den Bestimmungen über die Organisation der zur Ausführung berufenen Behörden und über das von diesen zu beobachtende Verfahren beraten und entschieden werden.

Nach unsrer Meinung ist es aber auch die höchste Zeit, daß man an die Lösung dieser Aufgabe herantritt. Zunächst ist trotz aller offiziellen Ablehnungen nicht zu verkennen, daß die Arbeiten der Generalkommissionen, insbesondere im Osten der Monarchie, stark im Rückgange begriffen sind. Es geht das einerseits aus der Thatsache hervor, daß ihre Einnahmen im Jahre 1885/86 noch 1371538 Mark, im Jahre 1901 dagegen nur noch 495700 Mark betragen, obgleich die Ausgaben für sie von 3911104 Mark im Jahre 1885/86 auf 8410845 Mark im Jahre 1901 gestiegen sind, und also doch gewiß keine Verminderung der Beamtenkräfte eingetreten ist; andernteils aus den Zusammenstellungen, die in dem kürzlich erschienenen Band IV des bekannten Werkes von Meitzen: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates enthalten sind (Seite 434 ff. der Anlagen). Es möge hieraus nur mitgeteilt werden, daß an Zusammenlegungen, die doch immerhin die Hauptbeschäftigung der Generalkommissionen sind, ausgeführt wurden:

Bezirk*)	Jahr	Größe der Auseinander- setzungsfläche in Hektar	Gesamtzahl d. ausgeführten Sachen	Jahr	Größe der Auseinander- setzungsfläche in Hektar	Gesamtzahl d. ausgeführten Sachen
Provinz Ostpreußen . . .	1874	940	16	1898	884	4
„ Westpreußen . . .	„	—	—	„	—	—
„ Brandenburg . . .	„	2443	8	„	790	2
„ Pommern . . .	„	1384	7	„	169	1
„ Posen . . .	„	302	2	„	19	1
„ Schlesien . . .	„	4647	17	„	4134	5
„ Sachsen . . .	„	6112	8	„	104	2
„ Schleswig-Holstein	1883	870	1	„	—	—
„ Hannover . . .	1876	7560	15	„	4232	16
„ Westfalen . . .	1874	4575	6	„	4836	13
Neg.-Bez. Kassel . . .	„	12677	31	„	9271	20
Kreis Biedenkopf . . .	„	185	1	„	1192	4
Neg.-Bez. Wiesbaden (ohne Biedenkopf) . . .	„	4505	51	„	982	3
Provinz Rheinland (Bez. der Gen.-Komm. Düsseldorf)	1886	683	4	„	4031	17

*) In den Bezirken, wo ein anderes Anfangsjahr als 1874 eingestellt ist, hat es früher keine Zusammenlegungen gegeben.

Im ganzen Staate wurden 1874 147 Zusammenlegungen mit 37771 Hektar Fläche ausgeführt, 1898 aber nur 90 mit 31068 Hektar, obgleich inzwischen dieses Verfahren in neue Gebietsteile eingeführt worden war. Selbstverständlich sind in den einzelnen Jahren bei den Generalkommissionen starke Schwankungen zu verzeichnen, die vorstehenden Zahlen geben aber im allgemeinen ein charakteristisches Bild von der Ab- und Zunahme der Arbeiten bei den einzelnen Generalkommissionen. Sie zeigen mit ausreichender Deutlichkeit, daß insbesondere bei den östlichen Generalkommissionen in absehbarer Zeit Arbeitsmangel eintreten wird. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß bei andern Geschäften der Generalkommission ein Zuwachs eingetreten sei; im Gegenteil, auch hier ist im großen und ganzen eine Abnahme unverkennbar. Will man das nicht ohne weiteres glauben, so möge man doch einmal eine brauchbare Statistik — die jährlichen Mitteilungen im Reichsanzeiger ermöglichen gar keinen Überblick — über die Arbeiten der Generalkommissionen aufstellen und insbesondere ermitteln lassen, wieviel Gemeinheiten, Servituten und Reallasten in den Bezirken der einzelnen Generalkommissionen noch vorhanden sind, die noch ihrer Aufhebung oder Ablösung harren; man wird dann nach unsrer Überzeugung mit Erstaunen sehen, wie wenig Arbeit für die Generalkommissionen jetzt schon vorhanden, und wie wenig an „alten Aufgaben“ noch zu erwarten ist, namentlich aber auch, wie unverhältnismäßig teuer sie infolgedessen jetzt schon arbeiten. Jedenfalls kann man nicht verkennen, daß ihnen nicht nur neue Geschäfte überwiesen werden können, ohne zu einer bedeutenden Verstärkung ihres Personals gezwungen zu sein, sondern daß das auch geschehen muß, weil andernfalls ihre Aufrechterhaltung, die wegen der verschiedenen ihnen obliegenden Geschäfte nicht vermieden werden kann, unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

Ist nun schon aus diesem Umstande eine Änderung ihres Arbeitsgebiets erforderlich, so kommt auch weiter in Betracht, daß schon verschiedene gesetzgeberische Fragen, bei denen die ausführenden Behörden noch nicht feststehen, in Angriff genommen sind und in nächster Zeit der Lösung entgegengeführt werden müssen. Hierher gehören namentlich das schon wiederholt genannte Wasser-, das Fideikommiß- und das Ansiedlungswesen. Daß diese Angelegenheiten einer der bestehenden Behörden ohne deren zweckmäßige Umgestaltung überwiesen werden könnten, scheint ausgeschlossen zu sein. Müssen aber für sie ohnehin Behördenänderungen eintreten, so würde es unzweckmäßig sein, sie nicht in eine Hand zu legen, denn bei allen dreien handelt es sich darum, eine systematische Ordnung der Benutzungs- und Besitzverhältnisse des platten Landes herbeizuführen. Das aber muß doch einheitlich geschehn. Bei dem Wasserwesen — wobei allerdings hauptsächlich das sogenannte niedere Meliorationswesen in Betracht kommt — ist das ohne weiteres klar; aber auch bei dem Fideikommiß- und dem Ansiedlungswesen trifft das zu, denn bei beiden wird doch in den Vordergrund zu rücken sein, daß in einzelnen Gegenden im Interesse einer gesunden Mischung von Groß- und Kleinbesitz die Begründung geschlossenen Grundbesitzes (Fideikommiße), sowie überhaupt neuer Besitzungen befördert, in andern Gegenden aber erschwert werden sollte. Werden nun diese

Angelegenheiten jetzt verschiedenen Stellen überwiesen, so wird es später außerordentlich schwer sein, das rückgängig zu machen.

Nach unsrer Meinung darf der jetzige Zeitpunkt nicht verpaßt, und muß die Schaffung einer Landeskulturbehörde energisch betrieben werden. Wir wiederholen dabei, daß wir es für eine außerordentlich schwierige Aufgabe halten. Ihre Lösung wird jedenfalls Jahre in Anspruch nehmen. Möge man die Zwischenzeit benutzen und zunächst Vorkehrungen treffen, daß endlich einmal die Aufgaben, zu deren Lösung die Generalkommissionen vor nunmehr einem Jahrhundert als „vorübergehende Behörden“ ins Leben gerufen wurden, die Beseitigung der aus der frühern Grundbesitzverfassung herrührenden Dienstbarkeiten und Reallasten, zu Ende gebracht werden. Dann wird man keinen Unterschied mehr zwischen alten und neuen Aufgaben der Generalkommissionen machen müssen, sie als reine Verwaltungsbehörden ausgestalten können und ihre Reorganisation damit sehr erleichtern. In den vorjährigen Kommissionsberatungen ist schon ein dahingehender, unsers Erachtens sehr wohl ausführbarer Vorschlag gemacht worden, dem auch die Regierungsvertreter nicht widersprochen haben, und der darauf hinauslief, für jene alten Lasten einen Anmelde- und Eintragungszwang einzuführen. Möge dieser als erster Schritt auf dem Wege der Reorganisation in die That umgesetzt werden. Als es sich seiner Zeit um die allgemeine Verwaltungsreform handelte, fand sich im Grafen Eulenburg der geniale Organisator; möge sich ein solcher auch für die Landeskulturbehörden finden!



Hellenentum und Christentum

4. Umschlag der Philosophie in die Theosophie



ristoteles war eine Gelehrtennatur, Forsten seine Lust und seine Lebenslust, worin er volles Genüge fand. Hätte ihn jemand gefragt, ob das Sein besser sei als das Nichtsein, so würde er mit Anaxagoras geantwortet haben, das Sein sei schon allein darum vorzuziehn, weil es dem Seienden vergönnt sei, den Himmel und die Ordnung des Weltalls zu schauen. Plato war eine wärmere Natur und hatte bei noch so lebhaftem Interesse für die Theorie weit mehr Verständnis für das Glückbedürfnis der Menschen, die nicht reiner Intellekt sind, und zu denen er selbst gehörte. Darum richtete sich je länger je mehr all sein Sinnen und Trachten auf die Verwirklichung der Gerechtigkeit in den griechischen Gemeinwesen. Seine beiden praktischen Versuche scheiterten, und bei dem jammervollen politischen Zustande der griechischen Staaten und bei der Alleinherrschaft brutaler Gewalt im Osten und Westen des „Erdrkreises“ konnte kein vernünftiger Mensch mehr an einen dritten Versuch denken. Als Gesellschaftsordnerin, die sich für berufen hielt, den großen Kosmos durch einen